

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 26. März 1911.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichtes: die Dienstweisung für die Standsbeamten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Befähigung der Befähigten betreffend; die Beurlaubung der Verhöre und Examen der gemeinlichen und landwirthschaftlichen Schulen betreffend

Verordnung.

(Sam 18. März 1911.)

Die Dienstweisung für die Standsbeamten betreffend

Die Dienstweisung für die Standsbeamten vom 18. Januar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 79) wird wie folgt geändert:

I. § 99 erhält folgende Fassung:

§ 99.

1. Die Bände zu den Hauptregistern und zu den Nebenregistern werden den Gemeinden kostenfrei geliefert. Ergibt sich im Laufe des Jahres oder bei den für mehrere Jahre bestimmten Hauptregisterbänden (§ 83a) im Laufe der Verwendungszeit, daß ein Register zur Aufnahme der Einträge nicht ausreicht, so hat der Standsbeamte dem Kantonsgericht Anzeige zu erstatten und dabei den voraussichtlichen Heftbedarf anzugeben; das Kantonsgericht hat die Anzeige an die Druck- und Verlagsverwaltung des Justizministeriums weiterzugeben.

Lieferung der
Register und
Formulare.

2. Den Gemeinden werden ebenfalls bei Bedarf kostenfrei durch das Kantonsgericht geliefert:

- a. die Formulare alt Aa, alt Bb, alt Cc zu vollständigen Auszügen aus den Registern, die für die Jahre 1876 bis einschließlich 1899 geführt worden sind, und die Formulare Aa, Bb, Cc zu vollständigen Auszügen aus den Registern, die seit 1900 geführt werden (§ 81);
- b. die Formulare 2 bis 4 zu Zeugnissen (§§ 82, 83);
- c. die Formulare D, E und F.

II. Das Formular 5 zu § 99 der Dienstweisung fällt weg.

Karlsruhe, den 18. März 1911.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes.

von Tsch.

Simon.